

Stellungnahme des MEW e.V. zum Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Der MEW e.V. bedankt sich für die Zusendung des Referentenentwurfs zum Gebäudemodernisierungsgesetz und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Aus Sicht des MEW sind insbesondere folgende Punkte zentral:

- Die im Entwurf angelegte Technologieoffenheit muss auch in der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes sichergestellt werden.
- Flüssige und gasförmige erneuerbare Energieträger müssen als gleichwertige Erfüllungsoptionen im Wärmemarkt erhalten bleiben.
- Die vorgesehene hälftige Kostenteilung bei Bioöl und Biogas sollte gestrichen werden.
- Erneuerbare Anteile sollten bürokratiearm über eine massenbilanziell erfüllbare Quote beim Inverkehrbringer umgesetzt werden.
- Die 1. BImSchV sollte technologieoffen aktualisiert werden.
- Auf eine Länderöffnungsklausel sollte verzichtet werden, um bundesweit einheitliche Vorgaben sicherzustellen.

Zunächst begrüßt der MEW, dass der Referentenentwurf grundsätzlich alle technisch vorhandenen Wärmeträger und Erfüllungsoptionen berücksichtigt und damit auch hybride Lösungen ermöglicht. Gerade für Hauseigentümer können solche Lösungen eine praxistaugliche Möglichkeit darstellen, die Wärmeversorgung schrittweise und mit überschaubaren Investitionen zu modernisieren. Immerhin wird noch jede fünfte Wohneinheit mit Öl beheizt. Entscheidend ist jedoch, dass die angelegte Technologieoffenheit in der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes auch tatsächlich gewahrt bleibt.

Der vorliegende Entwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz weist aus Sicht des MEW diesbezüglich erhebliche strukturelle Schwächen auf. Insbesondere entpuppt sich der in der Einleitung proklamierte technologieoffene Ansatz im weiteren Verlauf des Entwurfs erneut als kostenmäßige Benachteiligung von Öl- und Gasheizungen und benachteiligt damit flüssige und gasförmige erneuerbare Energieträger im Wärmemarkt. Der Entwurf steuert einseitig in Richtung Wärmepumpe und Fernwärme. Klimaschutz im Gebäudesektor sollte vielmehr über realistische, bezahlbare und technologieoffene Lösungen erreicht werden. Dies ist ein Bruch mit dem Koalitionsvertrag, in dem ausdrücklich Technologieoffenheit hervorgehoben wird. Das Ziel ist die Defossilisierung des Wärmesektors und nicht die Eliminierung von Öl- und Gasheizungen, die ebenfalls klimaneutral betrieben werden können.

Ferner ist die vorgesehene Kostenverteilung beim Einsatz von Bioöl und Biogas kritisch zu bewerten. Die hälftige Teilung der Mehrkosten für biogene Brennstoffe sowie der CO₂-Abgabe gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und den Netzentgelten (nur Biogas) führt zu einer zusätzlichen Belastung der Vermieter. Dadurch wird eine Modernisierung bestehender Heizungsanlagen wirtschaftlich unattraktiv, sodass sie voraussichtlich gänzlich ausbleibt. Der Vermieter würde durch Kosten für den Einbau der effizienten Heizanlage sowie mit Mehrkosten für nachhaltige Heizöle und CO₂-Kosten systematisch wirtschaftlich schlechter gestellt. Statt Investitionen in effiziente Heizanlagen und klimafreundlichere Brennstoffe anzureizen, werden Hauseigentümer unter diesen Voraussetzungen alte Heizungsanlagen möglichst lange weiterbetreiben und damit Kosten sparen. Dies wäre weder im Interesse des Klimaschutzes noch im Interesse einer sozialverträglichen Modernisierung des Gebäudebestands.

Auch aus mietrechtlicher Sicht überzeugt die vorgesehene pauschale 50:50-Kostenteilung nicht. Sie wirft die grundsätzliche Frage auf, warum Vermieter an den verbrauchsabhängigen Heizkosten ihrer Mieter beteiligt werden sollen. Heizkosten entstehen maßgeblich durch das individuelle Verbrauchsverhalten der Nutzer. Eine hälftige Kostenteilung kann daher Fehlanreize setzen: Wenn Mieter nur noch einen Teil der tatsächlichen Kosten tragen, sinkt der Anreiz zum sparsamen Heizverhalten. Die Regelung könnte damit gerade das Gegenteil dessen bewirken, was klimapolitisch beabsichtigt ist. Hinzu kommt, dass die Fortführung der Kostenteilung nach 2040 unklar bleibt, wenn die nächste Stufe der sogenannten Biotreppe mit einem Anteil von 60 Prozent greift. Der Entwurf lässt offen, wie die Mehrkosten ab diesem Zeitpunkt zwischen Vermietern und Mietern verteilt werden sollen. Damit fehlt es an Planungssicherheit für Eigentümer, Vermieter und Energielieferanten. Gerade im Gebäudebereich, in dem Investitionsentscheidungen langfristig wirken, sind verlässliche Rahmenbedingungen zwingend erforderlich. Eine Regelung, die den stufenweisen Umstieg auf höhere Anteile erneuerbarer Brennstoffe wirtschaftlich erschwert, würde die mit dem Gesetz verfolgten Klimaschutzziele konterkarieren. Aus den vorgenannten Gründen lehnt der MEW die vorgesehene Kostenteilung ab.

Die vorgesehene Biotreppe würde erhebliche zusätzliche Bürokratie bedingen. Hauseigentümer würden als Verpflichtete unnötig belastet. Dies steht im Widerspruch zur im Koalitionsvertrag festgelegten Absicht, Bürokratie abzubauen. Vielmehr würde in diesem Fall zusätzliche Bürokratie geschaffen.

Statt komplexer Einzelregelungen sollte der Gesetzgeber einen pragmatischen Ansatz wählen, der den Klimaschutz in den Mittelpunkt stellt. Ein solcher Ansatz wäre über eine massenbilanziell erfüllbare Bioquote unkompliziert möglich. Die Verpflichtung zur Erfüllung erneuerbarer Anteile sollte dabei ausschließlich bei den Inverkehrbringern liegen. Ein vergleichbarer Ansatz hat sich im Kraftstoffsektor über viele Jahre bewährt und würde private Hauseigentümer von individuellen Nachweis- und Erfüllungspflichten entlasten. Damit ließen sich erneuerbare flüssige Energieträger mit einer transparenten Regulierung effizient und bürokratiearm in den Wärmemarkt integrieren. Hierfür wäre es wünschenswert, wenn die Höhe der zukünftigen Bioquote nach 2030 in Abstimmung mit den Inverkehrbringern kurzfristig definiert wird.

In Anbetracht der Tatsache des immer noch hohen Anteils an Ölheizungen im Gebäudebestand, müssen die erneuerbaren flüssigen Energieträger nicht nur formal anerkannt, sondern auch praktisch eingesetzt werden können. Entsprechend muss die 1. BImSchV angepasst werden. Derzeit verweist sie bei Heizöl auf die DIN 51603-1 aus dem Jahr 2008 und bildet damit moderne erneuerbare flüssige Brennstoffe, etwa paraffinische oder biogene Heizöle, nicht ausreichend ab. Der MEW spricht sich daher dafür aus, die 1. BImSchV technologieoffen zu aktualisieren und den Einsatz erneuerbarer flüssiger Brennstoffe rechtssicher zu ermöglichen.

Das Gebäudemodernisierungsgesetz muss bundesweit einheitlich geregelt werden. Eine Öffnungsklausel würde zu einem Flickenteppich unterschiedlicher Anforderungen führen und damit Rechtsunsicherheit sowie zusätzliche Komplexität für Eigentümer, Vermieter, Energielieferanten und Verbraucher schaffen.

Insgesamt droht der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form mittelfristig, das Ende flüssiger erneuerbarer Energieträger im Wärmemarkt einzuleiten. Dies hätte insbesondere für private Hauseigentümer im ländlichen Raum erhebliche negative Folgen. Dort stehen Alternativen wie Gas oder Fernwärme häufig nicht zur Verfügung, und der Umstieg auf andere Heiztechnologien ist oft nur mit sehr hohen Investitionskosten möglich. Ein solcher faktischer Ausschluss flüssiger erneuerbarer Energieträger wäre weder sozial ausgewogen noch versorgungspolitisch sinnvoll.

Der MEW spricht sich daher für eine technologieoffene, praxistaugliche und bürokratiearme Ausgestaltung des Gesetzes aus. Entscheidend sollte sein, dass Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor wirksam reduziert werden – unabhängig davon, mit welcher klimafreundlichen Technologie und welchem erneuerbaren Energieträger dieses Ziel erreicht wird. Flüssige und gasförmige erneuerbare Energieträger müssen dabei als gleichwertige Erfüllungsoptionen erhalten bleiben.